

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/1 vom 16. September 2005, die das Ergebnis des Weltgipfels 2005 enthält und in der sie anerkannte, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, und unterstrich, dass Sport den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und ihrer Resolution 65/1 vom 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“, in der sie anerkannte, dass der Sport als Instrument für Bildung, Entwicklung und Frieden die Zusammenarbeit, die Solidarität, die Toleranz, die Verständigung, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann, sowie ihrer Resolution 66/2 vom 19. September 2011, die die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten enthält und in der sie die Bedeutung einer gesunden Lebensführung, insbesondere durch körperliche Betätigung, hervorhob,

sowie in Bekräftigung der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

unter Hinweis auf die in der Olympischen Charta niedergelegte Aufgabe und Rolle des Internationalen Olympischen Komitees im Hinblick auf das Ziel, den Sport in den Dienst der Menschheit zu stellen sowie eine friedliche Gesellschaft und eine gesunde Lebensführung zu fördern, indem der Sport mit Kultur und Bildung und der Wahrung der Menschenwürde ohne jegliche Diskriminierung verbunden wird, und unter Begrüßung der Partnerschaften, die das Komitee mit zahlreichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgebaut hat, darunter das Internationale Forum über Sport, Frieden und Entwicklung, das gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden organisiert wird,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Paralympischen Komitees bei der Präsentation der Leistungen von Athleten mit Behinderungen vor einem weltweiten Publikum und als treibende Kraft für die Veränderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Behindertensports,

1. *beschließt*, den 6. April zum Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden zu erklären;
2. *bittet* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, die zuständigen internationalen Organisationen und die internationalen, regionalen und nationalen Sportverbände, die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, sowie alle anderen maßgeblichen Interessenträger, zusammenzuarbeiten und den Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden zu begehen und ihn bekannt zu machen;
3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung freiwilliger Beiträge für diesen konkreten Zweck;
4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden“ vorzulegenden Bericht eine Zusammenfassung der Durchführung dieser Resolution aufzunehmen und darin unter anderem näher auf die Evaluierung des Internationalen Tags des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden einzugehen;
5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aufmerksamkeit der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf diese Resolution zu lenken.

RESOLUTION 67/297

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 29. August 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/67/936, Ziff. 79).

67/297. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 66/294 vom 17. September 2012 und aller anderen früheren Resolutionen über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung¹²⁴,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,

in Anerkennung der Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta festgelegt,

erfreut über die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung, die Agenda zur Neubelebung während ihrer siebenundsechzigsten Tagung voranzubringen;

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung und das ihm als Anhang beigefügte aktualisierte Verzeichnis der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung¹²⁵;

2. *beschließt*, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der in früheren Tagungen erzielten Fortschritte sowie der früheren Resolutionen, einschließlich der Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Überprüfung des Verzeichnisses der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung, das dem auf der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe als Anhang beigefügt ist, fortsetzt und in der Folge das Verzeichnis, das dem Bericht auf der achtundsechzigsten Tagung beizufügen ist, weiter aktualisiert, und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der achtundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu den in den Versammlungsresolutionen über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

Rolle und Autorität der Generalversammlung

4. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, einschließlich in den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffenden Fragen, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 der Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Verfahren ausüben kann, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

¹²⁴ Resolutionen 46/77, 47/233, 48/264, 51/241, 52/163, 55/14, 55/285, 56/509, 57/300, 57/301, 58/126, 58/316, 59/313, 60/286, 61/292, 62/276, 63/309, 64/301 und 65/315.

¹²⁵ A/67/936.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nichtdurchführung von Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich derjenigen zur Neubelebung ihrer Tätigkeit, die Rolle, Autorität, Wirksamkeit und Effizienz der Versammlung beeinträchtigen kann, und unterstreicht die wichtige Rolle und die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei ihrer Durchführung;

6. *begrüßt* die Initiative des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung, das Thema „Bereinigung oder Beilegung internationaler Streitigkeiten oder Situationen durch friedliche Mittel“ zum übergreifenden Thema der Tagung zu wählen, mit dem Ziel, die Rolle der Versammlung bei der Konfliktprävention und -beilegung hervorzuheben;

7. *ist sich* des Wertes der Abhaltung interaktiver, alle einbeziehender thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft *bewusst* und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, diese Praxis fortzusetzen und sich mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten über das vorläufige Programm dieser Aussprachen sowie im Hinblick auf die Frage zu beraten, wie bei diesen Aussprachen gegebenenfalls erfolgsorientierte, produktive Ergebnisse erzielt werden können, und der Versammlung zu Beginn jeder Tagung das vorläufige Programm zu empfehlen;

8. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig und vorteilhaft es ist, dass die Generalversammlung weiter mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, und gegebenenfalls mit der Zivilgesellschaft zusammenwirkt, unter uneingeschränkter Beachtung des zwischenstaatlichen Charakters der Versammlung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln ihrer Geschäftsordnung;

9. *bekräftigt*, dass zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen einander verstärkende und ergänzende Beziehungen bestehen, im Einklang mit ihren in der Charta verankerten jeweiligen Aufgaben und Befugnissen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Präsidenten der Hauptorgane und auch mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen, namentlich dem Generalsekretär, zu verstärken;

10. *begrüßt* die verbesserte Qualität der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung und legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen;

11. *ermutigt* das Sekretariat, einschließlich der Hauptabteilung Presse und Information, sich weiter um die stärkere Profilierung der Generalversammlung zu bemühen und die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit und der Medien stärker auf ihre Tätigkeit zu lenken, und erinnert in dieser Hinsicht an Ziffer 10 ihrer Resolution 67/124 B vom 18. Dezember 2012, in der sie von den Bemühungen Kenntnis nahm, die die Hauptabteilung unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und die Hauptabteilung ersuchte, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken;

Arbeitsmethoden

12. *begrüßt* es, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die während der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung in ihrem jeweiligen Ausschuss verwendeten Arbeitsmethoden unterrichteten, und legt den Hauptausschüssen in dieser Hinsicht nahe,

a) ihre Arbeit angemessen zu koordinieren und dabei Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden;

b) im Hinblick auf eine bessere Koordinierung und reibungslosere Übergabe ihrer Arbeit den Vorstand eines jeden Ausschusses mindestens drei Monate vor der Tagung zu wählen;

c) sich das Anwendungsprogramm QuickPlace zunutze zu machen, um ihre Arbeit reibungsloser organisieren und rechtzeitig abschließen zu können;

d) Erfahrungen, bewährte Verfahren und Erkenntnisse in Bezug auf ihre jeweiligen Arbeitsmethoden auszutauschen;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

13. *ersucht* alle Hauptausschüsse, zu Beginn einer jeden Tagung ihre Arbeitsmethoden weiter zu erörtern, und bittet die Vorsitzenden der Hauptausschüsse in dieser Hinsicht, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der achtundsechzigsten Tagung nach Bedarf zu unterrichten;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Rolle des Präsidialausschusses zur Unterstützung der Tätigkeit der Generalversammlung zu stärken;

15. *ersucht* die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse *erneut*, auf der achtundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Prüfung weiterer auf der Tagesordnung der Versammlung stehender Punkte, die in zwei- oder dreijährigen Abständen behandelt, zusammengefasst oder gestrichen werden könnten, fortzusetzen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, einschließlich durch die Einführung einer Verfallsklausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe;

16. *beschließt*, nach dem Vorbild der Websites der Hauptausschüsse im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf der Seite der Generalversammlung auf der Website der Vereinten Nationen einen Link zur Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung einzurichten;

17. *befürwortet* die Sondierung der Frage, ob es möglich wäre, die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats entgegen der derzeitigen Praxis bereits vor Oktober eines jeden Jahres zu wählen, um den Mitgliedern eine bessere Vorausplanung und Vorbereitung zu ermöglichen, bevor sie ihre Aufgaben antreten;

18. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die bei den Vereinten Nationen abgehaltenen Tagungen auf hoher Ebene sehr wichtige Themen stärker in den Blickpunkt rücken, und bittet eingedenk der Notwendigkeit, die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Integrität der Generaldebatte im September zu wahren, den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse erneut, im Benehmen mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten die Terminplanung der Tagungen und thematischen Aussprachen auf hoher Ebene besser zu koordinieren, um so die Anzahl und die Verteilung derartiger Veranstaltungen zu optimieren, so auch indem sie sondieren, ob es möglich wäre, Tagungen auf hoher Ebene im Rahmen der vorhandenen Ressourcen künftig zu Beginn des Jahres zu veranstalten, unter Berücksichtigung des Konferenzkalenders und unbeschadet der bestehenden Praxis, Tagungen auf hoher Ebene im September zu Beginn jeder Tagung der Versammlung abzuhalten, und thematische Aussprachen auf hoher Ebene nach Bedarf während der Tagung abzuhalten;

19. *legt* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und dem Sekretariat *nahe*, sich auch weiterhin über die Konsolidierung der Dokumentation zu beraten, um Doppelarbeit zu vermeiden, und im Bemühen um Knappheit der Resolutionen, Berichte und anderen Dokumente größtmögliche Disziplin zu üben, indem sie unter anderem auf frühere Dokumente verweisen, anstatt sie inhaltlich zu wiederholen, und sich auf Schlüsselthemen zu konzentrieren, und fordert sie auf, die bestehenden Einreichungsfristen einzuhalten, damit die von zwischenstaatlichen Organen zu prüfenden Dokumente rechtzeitig bearbeitet werden können;

20. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, wichtige offizielle Schreiben und Benachrichtigungen nicht nur wie bisher per E-Mail, sondern zusätzlich auch per Fax an alle Ständigen Vertretungen zu verteilen;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die vom Sekretariat bereitgestellten elektronischen Dienste voll zu nutzen, unter Berücksichtigung der dadurch möglichen Kosteneinsparungen und Umweltentlastung, mit dem Ziel, die Qualität und die Verteilung der Dokumente zu verbessern;

22. *ersucht* die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, Regelungen für die Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der Hauptausschüsse der Generalversammlung mit dem Ziel der Einrichtung eines vorhersehbaren, transparenten und fairen Mechanismus für Wahlen zu Beginn der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung, spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn der neunundsechzigsten Tagung, zu erarbeiten und der Versammlung spätestens drei Monate vor Beginn ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen, und bittet die Regionalgruppen, sich bei der Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der neunundsechzigsten Tagung von diesen Regelungen leiten zu lassen;

Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs und anderer Leiter

23. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, im Einklang mit Artikel 97 der Charta in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und fordert die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 11 (I) vom 24. Januar 1946, 51/241 vom 31. Juli 1997, 60/286 vom 8. September 2006, insbesondere der Ziffern 17 bis 22 der Anlage zur letztgenannten Resolution, und 64/301 vom 13. September 2010;

24. *ist sich dessen bewusst*, dass sich das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs in Anbetracht der Rolle des Sicherheitsrats nach Artikel 97 der Charta von dem Verfahren für andere Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unterscheidet, und hebt erneut hervor, dass das Verfahren für die Auswahl des Generalsekretärs transparent sein und alle Mitgliedstaaten einschließen muss;

25. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auswahl und die Beschäftigungsbedingungen der Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlung, dass die Generalversammlung Anhörungen oder Treffen mit Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen durchführen soll¹²⁶;

Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

26. *vermerkt*, dass die Tätigkeiten des Präsidenten der Generalversammlung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, erinnert an Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützung für das Büro des Präsidenten der Versammlung in früheren Resolutionen, bekundet anhaltendes Interesse an der Suche nach Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des Büros im Einklang mit bestehenden Verfahren, insbesondere Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, und sieht in diesem Zusammenhang den nach Ziffer 32 der Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 und Ziffer 31 der Resolution 66/294 vorzulegenden Vorschlägen des Generalsekretärs zur Prüfung der für das Büro veranschlagten Haushaltsmittel mit Interesse entgegen;

27. *legt* dem jeweiligen Präsidenten der Generalversammlung *nahe*, mit der Praxis fortzufahren, die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, zu unterrichten;

28. *unterstreicht*, wie wichtig die Beiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung sind, und ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, Beiträge an den Fonds zu leisten;

29. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Rolle, das Mandat und die Tätigkeiten des Präsidenten Bericht zu erstatten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Quellen der Mittel- und Personalausstattung des Büros des Präsidenten der Versammlung, namentlich über alle technischen, logistischen, protokollarischen oder finanziellen Fragen, Bericht zu erstatten und die Haushaltsgrundlage für die Bereitstellung einer solchen Unterstützung durch das Sekretariat näher zu erläutern;

31. *betont* die Notwendigkeit, im Rahmen der vereinbarten Mittel dafür zu sorgen, dass dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung eigenes Sekretariatspersonal zugewiesen wird, das die Aufgabe hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren;

32. *ersucht* jeden scheidenden Präsidenten der Generalversammlung, seinen jeweiligen Nachfolger über die gewonnenen Erkenntnisse und über bewährte Verfahren zu unterrichten, und ersucht das Sekretariat, in Abstimmung mit dem Büro des Präsidenten der Versammlung zu sondieren, ob es möglich wäre, im

¹²⁶ Siehe A/65/71.

Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Kompendium bewährter Verfahren früherer Präsidenten herauszugeben, was zur Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros beitragen könnte.

RESOLUTION 67/298

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 4. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.78 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Belarus, China, Georgien, Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Neuseeland, Republik Moldau, Sri Lanka, Türkei, Ukraine, Usbekistan.

67/298. Ausbau der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Vernetzung und der Telekommunikations-Transitverbindungen in der transeurasischen Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/186 vom 21. Dezember 2009 und 67/194 vom 21. Dezember 2012,

1. *betont*, wie wichtig es ist, die Vernetzung und die Telekommunikations-Transitverbindungen in der transeurasischen Region zu verbessern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Vorschlag zur Einrichtung des Eurasischen Vernetzungsbündnisses, das Synergien zwischen Regierungen, dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, den Hochschulen und den internationalen Entwicklungsinstitutionen aufzeigen soll, mit dem Ziel, den Ausbau der regionalen Telekommunikations-Transitverbindungen zu verbessern;

2. *bittet* in dieser Hinsicht die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Entwicklungsinstitutionen, im Rahmen ihres derzeitigen Mandats, ihrer Kernkompetenzen und der vorhandenen Ressourcen, sowie den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Hochschulen, sich an entsprechenden Erörterungen über das vorgeschlagene Eurasische Vernetzungsbündnis zu beteiligen.

RESOLUTION 67/299

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 16. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.80 und Add.1, eingebracht von: Bosnien und Herzegowina, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Schweden, Slowenien, Suriname, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

67/299. Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde¹²⁷ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf die die Malaria betreffenden Ziele und Verpflichtungen im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹²⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 66/289 vom 10. September 2012 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

unter Hinweis auf die Resolution 60.18 der Weltgesundheitsversammlung vom 23. Mai 2007, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Pro-

¹²⁷ Resolution 55/284.

¹²⁸ Resolution 65/1.